

A. SACHVERHALT

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich der Trierer Straße im Ortsteil Konzen im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich dieser dörflich geprägten Hauptdurchgangsstraße werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Werbesatzung sollen entsprechende Regelungen bezüglich der Werbeanlagen hinsichtlich ihrer Anzahl, Größe und – zur Klarstellung - deren Beschränkung auf die Stätte der Leistung getroffen werden, um in dieser Weise einer möglichen, städtebaulich nicht vertretbaren Entwicklung entgegenzuwirken .

Die Satzung lehnt sich an die vom Rat der Stadt Monschau am 30.09.2014 beschlossene Werbesatzung, für den Bereich der Trierer Straße von Haus Nr. 52 bis 234 und Haus Nr. 31 bis 113 für die Ortschaften Imgenbroich und Konzen, um auch hier den Erhalt des Ortsbildqualität zu sichern.

Deshalb wird Seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die beigefügte Satzung über Werbeanlagen im Konzen - Trierer Straße gem. § 86 BauO NW zu beschließen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine. Die städtebaulichen Leistungen werden verwaltungsseitig erbracht.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen.


(Ritter) 

Anlagen:
Entwurf der Werbesatzung Konzen – Trierer Straße

SATZUNG ÜBER WERBEANLAGEN IM BEREICH KONZEN - TRIERER STRASSE

im Stadtgebiet Monschau
gemäß § 86 Abs. 1 BauO NRW

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am diese Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Ortsbildqualität im Bereich der Trierer Straße in Konzen im Stadtgebiet Monschau. Zum Schutz des Ortsbildes im Bereich der von gewerblichen Nutzungen geprägten Straßen werden an Werbeanlagen und den öffentlichen Straßenraum besondere gestalterische Anforderungen gestellt. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung begrenzt werden.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus dem Straßenraum sowie den Gebäudefassaden und Freiflächen der Grundstücke der Straßen Trierer Straße ab Nr. 1 bis Nr. 27 und Nr. 2 bis 50 und Blumgasse Nr. 1 und 2, sowie der dazwischen liegenden unbebauten Grundstücke. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Kartengrundlage in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden und freistehenden Werbeanlagen.
- (2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:
 - Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,0 m²,
 - Werbeanlagen an der Stätte der Leistung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, z.B. Sonderveranstaltungen, Ausverkäufe und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.
- (3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

§ 4 Begriffe

(1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben

Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

(3) Schriftzüge

Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben und Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind.

(4) Flachtransparente

Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Spannplakate

Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannpolster etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.

(6) Einzelbuchstaben

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 1 erläuternde Zeichnung).

§ 5 Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen, an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:

- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßenbild.

(2) Grundsätzlich dürfen Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

(3) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

(4) Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 6 Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlagen, Bild- und

Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).

(2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

§ 7 Sonstige Werbeanlagen

(1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 50 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlügen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

§ 8 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

1. Farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder Ähnliches soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt.

2. Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen.

§ 9 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln auch auf anderen Grundstücken, wenn Betriebe bzw. die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück und nur über Stich- und Nebenstraßen erschlossen ist oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist.

(2) Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur aus den Buchstabenflächen ohne die sie umfahrenden Rechtecke bestehen.

§ 10 Größe und Ausladungen

(1) Für Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

1. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten. Die Höhenbeschränkung der Schriftzüge kann ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einzelne Buchstaben oder für ein Symbol überschritten werden.
2. Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
3. Sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 6,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.

(2) Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

§ 11 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

(1) Es ist eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie einen Abstand von 1,0 m einhalten. Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

(2) Fahnenmasten dürfen dabei eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig.

(3) Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage darf dabei 6,0 m² nicht überschreiten.

(4) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

§ 12 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

(1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, sportlichen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen, die nach Landesbauordnung NRW genehmigungsfrei sind.

Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 14 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monschau, den

Margareta Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 1: zur Satzung über Werbeanlagen im Bereich der Gewerbegebiete Imgenbroich /
Konzen im Stadtgebiet Monschau

Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 6):

Berechnung der Gesamtfläche:

$$\text{Gesamtfläche} = a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$$



